

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 07. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. April 2022)

zum Thema:

Geschlechtergetrennte Sicherheitskontrollen bei diversen Personen?

und **Antwort** vom 20. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Apr. 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)
Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

Über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11518
vom 07. April 2022
Über Geschlechtergetrennte Sicherheitskontrollen bei diversen Personen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchen Gründen bzw. nach welchen Rechtsvorschriften erfolgt eine Geschlechtertrennung bei der Durchführung von Security-Kontrollen durch Abtasten z.B. bei Veranstaltungen oder an Flughäfen?

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Durchführung von Eingangskontrollen in den Dienstgebäuden der Berliner Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden ist grundsätzlich das Hausrecht. Durch § 27 des Gesetzes über die Justiz im Land Berlin (JustG Bln) werden die Befugnisse der Hausrechtsinhaberinnen und Hausrechtsinhaber sowie des Justizwachtmeisterdienstes geregelt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts werden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit und Ordnung im Dienstgebäude zu ergreifen. Da Eingangskontrollen regelmäßig Durchsuchungen von Sachen und Personen umfassen, verweist die Vorschrift hinsichtlich bestimmter Anforderungen auf die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG), insbesondere den § 34 ASOG. Bei der Durchsuchung von Personen ist nach § 34 Absatz 4 ASOG darauf zu achten, dass diese in der Regel nur von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt werden dürfen.

Für die Berliner Justizvollzugsanstalten gelten im Speziellen die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Strafvollzugsgesetze.

Die Verantwortung für die Personenkontrolle am Flughafen Berlin Brandenburg (BER) obliegt der Bundespolizei (§ 5 LuftSiG i.V.m. § 4 BPolG). Eine Zuständigkeit des Senats ist diesbezüglich nicht gegeben.

Bei Eigenveranstaltungen der Messe Berlin etc. werden keine Körperkontrollen durchgeführt.

Der Ordnungsdienst bei privaten Veranstaltungen gehört nicht zu den Aufgaben des Senats.

2. Kann der Zutritt zu einer Veranstaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung verweigert werden, wenn der Gast eine Sicherheitskontrolle durch Abtasten durch Personal eines bestimmten Geschlechts ablehnt und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

3. Wie und ggf. nach welchen Rechtsvorschriften bestimmt sich, durch Sicherheitspersonal welchen Geschlechts Kontrollen von diversen Personen zu erfolgen haben?

Zu 2. und 3.:

Gerichtsgebäude sollen zwar grundsätzlich offen und bürgerfreundlich gestaltet und der Öffentlichkeit zugänglich sein, jedoch ohne den notwendigen Schutz der Rechtssuchenden und der Beschäftigten zu gefährden. Gerade den kontrollierten Eingangsbereichen kommt unter Sicherheitsaspekten eine zentrale Bedeutung zu, da ein unbesehenes Betreten der Dienstgebäude durch Besucherinnen und Besucher oder Verfahrensbeteiligte vermieden wird. Im Regelfall erstreckt sich die Sicherheitskontrolle auf die Person (Identität) und die mitgeführten Sachen, die zur Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Ordnung geeignet sind. Die Eingangskontrolle erfolgt je nach Stand der Technik durch den Einsatz von Metall- und Sprengstoffdetektoren, Gepäckscanner und Handsonden, sodass nur in begründeten Verdachtsfällen – z.B. Ertönen des Signaltons der Sonden - überhaupt ein Abtasten notwendig wird.

Bei Personen, die sich den Kontrollmaßnahmen jedoch per se verweigern, kann der Zutritt zu den Gebäuden der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage des Hausrechts, § 27 JustizG Bln und § 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) versagt werden.

Dies gilt aufgrund des besonderen Sicherheitsbedürfnisses erst Recht für den Zutritt zu Berliner Justizvollzugsanstalten nach den einschlägigen Strafvollzugsgesetzen.

Gesonderte Vorschriften für Sachlagen, in denen Verfahrensbeteiligte oder Besucherinnen und Besucher eine Sicherheitskontrolle durch Abtasten durch Personal eines bestimmten Geschlechts ablehnen, oder Vorschriften, durch welches Geschlecht Kontrollen von diversen Personen zu erfolgen haben, gibt es nicht. Der § 34 Abs. 4 S. 2 ASOG regelt jedoch, dass bei berechtigtem Interesse dem Wunsch entsprochen werden soll, die Durchsuchung einer Person bestimmten Geschlechts zu übertragen. Demgemäß muss im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eine Einzelfallregelung mit dem Ziel getroffen werden, einvernehmliche Lösungen zu finden, die sowohl die Rechte der zu durchsuchenden Personen als auch der Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes berücksichtigen.

Über den Zugang zu Veranstaltungen entscheidet der Veranstalter in eigener Zuständigkeit. Im Rahmen seines Hausrechts kann er den Zugang zu einer Veranstaltung von einer Sicherheitskontrolle abhängig machen und ggfs. den Zutritt verweigern.

4. In welcher Weise erfolgt die Sensibilisierung des Sicherheitspersonals öffentlicher Einrichtungen für den angemessenen Umgang mit diversen Personen?

Zu 4.:

Das Thema Diversity ist bereits Teil des Rahmenplanes für den Vorbereitungsdienst der Anwärtinnen und Bewerber für den Justizwachmeisterdienst. Hinzukommend wurden in den zurückliegenden Jahren für alle Mitarbeitenden des nichtrichterlichen Dienstes Veranstaltungen zum Thema Diversity angeboten. Pandemiebedingt konnten diese jedoch ganz überwiegend in den Jahren 2020 und 2021 nicht durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit für alle Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes im Land Berlin, an entsprechenden Veranstaltungen der Verwaltungsakademie teilzunehmen.

5. Welche Auswirkungen auf die Rechtslage hat es, wenn beispielsweise aufgrund von Personalmangel nur männliches Sicherheitspersonal für Kontrollen eingesetzt werden kann, die Kontrolle aber unter Verweis auf das Geschlecht abgelehnt wird?

Zu 5.:

Auswirkungen auf die Rechtslage bestehen nicht. Die Eingangskontrollen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich mit männlichen und weiblichen Beschäftigten besetzt, um ein Auftreten derartiger Situationen zu vermeiden. Sollte eine solche Sachlage in Gebäuden der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden tatsächlich auftreten, müsste eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter außerhalb des Justizwachmeisterdienstes als Hausrechtsinhaberin oder Hausrechtsinhaber hinzugezogen werden.

Berlin, den 20. April 2022

In Vertretung

Dr. Nicola Böcker-Giannini
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport